



# UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees  
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

**Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen  
Regionalvertretung in Deutschland, Österreich und die  
Tschechische Republik**

Wallstrasse 9 – 13  
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 0  
Fax: +49 30 202 202 20  
Email: gfrbe@unhcr.org

## **Anmerkungen zur UNHCR-Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo vom Juni 2006**

UNHCR hat im Juni 2006 die „UNHCR-Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo“ herausgegeben. Im Zusammenhang mit dieser UNHCR-Position möchte UNHCR nunmehr auf folgende erläuternde Anmerkungen hinweisen.

Dem Papier kann entnommen werden, dass UNHCR vor dem Hintergrund der derzeit fragilen Sicherheitssituation im Kosovo und der nach wie vor bestehenden Einschränkungen grundlegender Menschenrechte der Kosovo-Serben, Roma und Kosovo-Albaner in einer Minderheitensituation diese Personengruppen als nach wie vor schutzbedürftig im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention<sup>1</sup> ansieht. Angehörige dieser Personengruppen sollten deshalb nach Auffassung von UNHCR in ihren jeweiligen Zufluchtsstaaten weiterhin als Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 A (2) des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge betrachtet werden. Darüber hinaus sollten diese Personengruppen nur auf strikt freiwilliger Grundlage in das Kosovo zurückkehren.

Auch Personen, die nicht einer der oben genannten Personengruppen angehören, können aus Sicht von UNHCR eine begründete Furcht vor Verfolgung aus einem der Konventionsgründe haben. Dies gilt insbesondere für Personen in gemischt-ethnischen Ehen oder von gemischt-ethnischer Abstammung/Herkunft; Personen, die der Zusammenarbeit mit dem serbischen Regime nach 1990 verdächtigt werden und Opfer von Menschenhandel.

In Bezug auf die Situation von Aschkali und Ägyptern ist festzuhalten, dass diese angesichts der positiven Entwicklungen der Sicherheitssituation nicht mehr allein aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit schutzbedürftig sind. Asylbegehren von Angehörigen dieser Volksgruppen sollten daher auf der Grundlage von Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 einzelfallbezogen geprüft werden. Aus Sicht von UNHCR ist darüber hinaus bei Rückführung jedoch keine Einzelfallprüfung für diese Personengruppen mehr zwingend erforderlich. UNHCR betont jedoch in seinem Positionspapier, dass eine schrittweise Rückführung dieser Personengruppen notwendig ist, da auf Grund der gegenwärtigen politischen und sozio-ökonomischen Verhältnisse nach wie vor nur begrenzte Aufnahmekapazitäten im Kosovo vorhanden sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass während der derzeit andauernden Verhandlungen über den künftigen Status des Kosovo gesellschaftlich und politisch destabilisierende Faktoren in jedem Falle vermieden werden sollten.

Weiterhin ist UNHCR der Ansicht, dass im Interesse einer dauerhaften und nachhaltigen Reintegration Personen, die aus originären Flüchtlingssituationen nach

<sup>1</sup> Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Deutschland gekommen sind, in Sicherheit und Würde in ihr Heimatland zurückkehren sollen. Die Rückkehr nicht schutzbedürftiger Personen sollte schrittweise und unter Berücksichtigung der im Kosovo vorherrschenden sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen angegangen werden. Unter die hierbei zu beachtenden sozio-ökonomischen Verhältnisse fällt unter anderem auch die medizinische Versorgungslage im Kosovo.

Die Tatsache, dass die in früheren Positionspapieren dargestellten gesundheitlichen Beschwerden sowie körperlichen und mentalen Behinderungen im aktuellen Positionspapier keine Erwähnung mehr finden, bedeutet nicht, dass UNHCR hierdurch eine konkrete Bewertung der medizinischen Versorgungslage im Kosovo hinsichtlich verschiedener Behandlungsmöglichkeiten vornimmt. Eine solche Bewertung kann nur in Zusammenarbeit mit den kompetenten kosovarischen Behörden, d.h. u.a. der UN-Verwaltung im Kosovo (UNMIK) und dem kosovarischen Gesundheitsministerium vorgenommen werden. Daher ist auch davon auszugehen, dass das Positionspapier keine konkrete Aussage zu der medizinischen Versorgungslage im Kosovo enthält, die auch auf Einzelfälle anwendbar ist.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass ein Verstoß gegen internationale Verpflichtungen auch dann vorliegen kann, wenn trotz Anhaltspunkten für das Vorliegen des in Art. 1 C (5) S. 2 GFK geregelten Ausnahmetatbestandes der Flüchtlingsstatus widerrufen wird. Diese Klausel legt die Fälle fest, die von der Beendigung des Flüchtlingsstatus auf der Grundlage von Art. 1 C (5) S. 1 GFK ausgenommen sind; sie bezieht sich auf die besondere Lage einer Person, die in der Vergangenheit unter sehr schwerer Verfolgung zu leiden hatte und deren Flüchtlingseigenschaft auch dann nicht endet, wenn sich in ihrem Herkunftsland grundlegende Veränderungen vollzogen haben. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass bei einer besonders schweren Verfolgung die Rückkehr in das Herkunftsland dauerhaft unzumutbar sein kann. Die betreffenden Normen der GFK sind im deutschen Recht in der Regelung zum Widerruf des Flüchtlingsstatus in § 73 Abs. 1 AsylVfG aufgegriffen worden.

Weiterhin ist zu bedenken, dass sich nach wie vor insbesondere im Falle gesundheitlicher Beeinträchtigungen auch aus Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie) Abschiebeverbote ergeben können, die einer Rückführung im Einzelfall entgegenstehen.

September 2006  
UNHCR Berlin



# UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees  
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen  
Regionalvertretung für Deutschland, Österreich und die  
Tschechische Republik

Regional Representation for Austria, the Czech Republic  
and Germany

Wallstrasse 9 – 13  
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 0  
Fax: +49 30 202 202 20  
Email: [gfrbe@unhcr.org](mailto:gfrbe@unhcr.org)

## UNHCR-Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo\* (Juni 2006)

### I. Einleitung

1. Die Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1244 (1999) erteilt dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) das Mandat, die sichere und freie Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat zu überwachen.<sup>1</sup> In Erfüllung dieses Mandats hat UNHCR seit 1999 dazu beigetragen, adäquate Bedingungen für eine dauerhafte Rückkehr zu schaffen. Weiterhin hat UNHCR regelmäßig Stellungnahmen zu den aktuellen Entwicklungen und zu den Schutzbedürfnissen ethnischer Minderheiten und anderer ausgewählter Personengruppen im Kosovo erstellt und regelmäßig die Anwendung der internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative in einzelnen Asylanträgen evaluiert.<sup>2</sup>

2. Die vorliegende Stellungnahme soll den Behörden in Aufnahmeländern aktualisierte Empfehlungen zur Feststellung von Ansprüchen auf internationalen Schutz von Personen aus dem Kosovo bereitstellen. Der erste Teil der Stellungnahme hebt wichtige politische Entwicklungen im Zusammenhang mit den Statusverhandlungen im Kosovo hervor, vor deren Hintergrund die Situation der Minderheiten betrachtet werden sollte. Der zweite Teil des Papiers analysiert die aktuelle Situation der Minderheiten auf der Grundlage von Information der fünf UNHCR-Büros im Kosovo, ergänzt durch maßgebliche Berichte anderer Institutionen der Vereinten Nationen sowie internationaler Nichtregierungsorganisationen.<sup>3</sup> Der dritte Teil

---

\* Dieses Positionspapier wurde fertig gestellt, bevor die Endergebnisse des Referendums über die Unabhängigkeit in Montenegro am 3. Juni verkündet wurden. Die Anerkennung der Unabhängigkeit Montenegros und Serbien als Nachfolgerstaat des früheren Staates Serbien und Montenegro durch die Vereinten Nationen steht noch aus; daher beziehen sich alle Hinweise auf das Kosovo auf die unter UN-Verwaltung stehende Provinz Serbien und Montenegro (SCG). Soweit nur auf Serbien allein Bezug genommen wird, geschieht dies im Zusammenhang mit der besonderen Situation Serbiens innerhalb der staatlichen Gemeinschaft von Serbien und Montenegro.

<sup>1</sup> Siehe Annex 2 der Resolution des UN-Sicherheitsrates 1244/99 vom 10 Juni 1999.

<sup>2</sup> UNHCR spielt weiterhin eine entscheidende Rolle in der Schaffung von Bedingungen zur Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen (IDPs) durch Förderung des inter-ethnischen Dialoges, durch Prozesse wie *Go-and-See* und *Go-and-inform* Besuche und die Mitarbeit in Arbeitsgruppen, wie z.B. der „Direct Dialogue Working Group of Return“, „Kosovo Standards Implementation Plan“ und „Strategic Framework for Return“. Eine Aufstellung aller UNHCR-Dokumente, die zu diesem Thema veröffentlicht wurden, ist unter <http://www.unhcr.org> zu finden.

<sup>3</sup> Die Monitoring-Aktivitäten von UNHCR werden durch eine kontinuierliche und enge Zusammenarbeit zwischen den fünf in Gjilan/Gnjilane, Mitrovicë/a, Pejë/Peć, Prishtinë/Priština und Prizren befindlichen UNHCR-Büros im Kosovo sowie mit der UN-Verwaltung im Kosovo (UNMIK), anderen Hauptakteuren im Kosovo und den lokalen Behörden/Gemeinden durchgeführt.

identifiziert die ethnischen Minderheiten, für die nach wie vor ein Verfolgungsrisiko besteht und geht auf humanitäre Probleme ein, die in jedem Einzelfall berücksichtigt werden sollten, bevor über eine mögliche Rückkehr in das Kosovo entschieden wird. Der vierte Teil des Papiers erörtert die Anwendungsmöglichkeit der internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative.

3. Positive Entwicklungen im inter-ethnischen Umfeld haben sich besonders auf Angehörige der Aschkali und Ägypter im Kosovo ausgewirkt. UNHCR betrachtet diese daher nicht mehr allein aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit als schutzbedürftig. UNHCR bleibt dagegen besorgt über die Lage der Serben, Roma sowie von Albanern in Minderheitensituationen. Angesichts ihrer fragilen Sicherheitssituation und der gravierenden Einschränkungen ihrer Menschenrechte ist UNHCR der Ansicht, dass diese Personen weiterhin als schutzbedürftig angesehen werden und in den Aufnahmestaaten auch weiterhin internationalen Schutz genießen sollten. Die Rückkehr dieser Minderheiten sollte auf einer strikt freiwilligen Grundlage und basierend auf einer Willensentscheidung der umfassend informierten Betroffenen erfolgen. Ihre zwangsweise Rückführung in andere Teile von Serbien und Montenegro kann nicht als angemessen betrachtet werden.

4. In Fortsetzung der bisherigen Praxis wird UNHCR diese Position nach Abschluss der Statusverhandlungen und einer für die Neubewertung der Situation der Minderheiten ausreichenden Zeitspanne überprüfen.

## II. Das politische Umfeld

5. Das gegenwärtige politische Umfeld ist durch die laufenden Verhandlungen über den zukünftigen Status des Kosovo bestimmt. Nach dem Bericht des UN-Sondergesandten Kai Eide an den UN-Sicherheitsrat im Oktober 2005 und dessen Empfehlung, den politischen Prozess zur Bestimmung der Zukunft des Kosovo einzuleiten, haben mit der Ernennung von Martti Ahtisaari zum Sondergesandten für die zukünftige Statusentwicklung des Kosovo durch den UN Generalsekretär am 14. November 2005 ernsthafte Verhandlungen über die Zukunft des Kosovo begonnen.<sup>4</sup>

6. Der Ausgang der Statusverhandlungen könnte die Position aus dem Kosovo stammender Minderheiten erheblich beeinflussen. Die gegenwärtige Situation hat bei vielen vertriebenen Personen eine passive, abwartende Haltung hervorgerufen, die sich unter anderem in geringen Rückkehrzahlen und einem langsamen Reintegrationsprozess von Binnenvertriebenen widerspiegelt. Die Gesamtzahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, die freiwillig in das bzw. innerhalb des Kosovo zurückkehrt sind, ist weiterhin sehr gering. Im Zeitraum von März 2005 bis Ende Mai 2006 sind lediglich 2.816 Minderheitenangehörige in insgesamt 25 Gemeinden im Kosovo zurückgekehrt. Die geringe Anzahl von Rückkehrern hat ihren Ursprung in einer Reihe von Hindernissen, darunter unter anderem (a) die fragile und unberechenbare Sicherheitssituation in den Rückkehrgebieten; (b) das Fehlen wirtschaftlicher Nachhaltigkeit für Rückkehrer; (c) die ungeklärte Rechtslage der Häuser und des

---

<sup>4</sup> Vgl. *A comprehensive review of the developments in Kosovo*, der Bericht des Botschafters Kai Eide, Sonderabgesandter des UN-Generalsekretärs (Report submitted by Ambassador Kai Eide, Special Envoy to the Secretary-General of the United Nations for the comprehensive review of Kosovo, annexed to the letter from the Secretary-General to the president of the Council dated October 2005 (S/2005/635)). Der Eide-Bericht hat den mangelnden Fortschritt im Bereich der Minderheitenrechte hervorgehoben und dies als Bereich identifiziert, in dem eine erweiterte Implementierung von Standards erforderlich ist, um das Vertrauen der Kosovo-Serben und anderer Minderheiten in einer Phase von erhöhter politischer Spannung, die die Statusgespräche begleitet, zu stärken, S. 9-12 und Absatz 73-74 auf S. 14. Des Weiteren vgl. den Bericht Nr. 170 der International Crisis Group (ICG) vom Februar 2006, *Kosovo: the Challenge of Transition* S. 7-10.

wirtschaftlichen Nutzlandes von Rückkehrern und (d) die eingeschränkte Freizügigkeit, die einen sehr beschränkten Zugang zu sozialen Grundleistungen, Beschäftigung und anderen Möglichkeiten der Einkommenserzielung zur Folge hat.<sup>5</sup>

7. In dem heiklen Umfeld inter-ethnischer Beziehungen, die die fortschreitenden politischen Verhandlungen über den zukünftigen Status des Kosovo umgeben, könnte sich eine groß angelegte zwangsweise Rückkehr von Personen aus dem Kosovo, unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit, als ein weiterer destabilisierender Faktor während der kommenden Monate erweisen. Darüber hinaus könnte sich die zwangsweise Rückführung von aus dem Kosovo stammenden Personen in andere Gebiete in Serbien und Montenegro vor dem Abschluss der Statusverhandlungen als zusätzliches Hindernis bei der Schaffung dauerhafter Lösungen für die Betroffenen erweisen. Die Staaten sollten erwägen, die Frage zwangsweiser Rückführungen in einen breiteren politischen Zusammenhang zu stellen. Die Rückkehr nicht schutzbedürftiger Personen sollte schrittweise und unter Berücksichtigung der im Kosovo vorherrschenden sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen angegangen werden.

### III. Die Situation von ethnischen Minderheiten

#### Sicherheitslage

8. Seit der Veröffentlichung des UNHCR-Positionspapiers vom März 2005 hat sich die Sicherheitslage im Kosovo schrittweise verbessert. Die Anzahl der Minderheitenangehörigen, die für die Provisorischen Selbstverwaltungsorgane im Kosovo (PISG) und für das Kosovo Protection Corps (KPC) arbeiten, ist gestiegen; die Freizügigkeit hat sich grundsätzlich verbessert; eine Reihe von wichtigen Maßnahmen wurde unternommen, um den Eigentumsschutz zu stärken<sup>6</sup>; zur Überwachung des Zugangs von Minderheiten zu öffentlichen Einrichtungen wurde eine Inter-Ministerielle Kommission eingerichtet.<sup>7</sup>

9. Die UN-Verwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) berichtete im Mai 2006, dass die Kriminalitätsstatistik im ersten Quartal dieses Jahres für Delikte, bei denen ein ethnischer Hintergrund nicht ausgeschlossen werden konnte, merklich gesunken sei.<sup>8</sup> Trotz

---

<sup>5</sup> Vgl. Europäische Kommission, Kosovo (unter UNSCR 1244) (2005 Progress Report, Brussels, 9 November 2005, SEC (2005) 1423, section 1.2 Minority Rights): „Die niedrigen Rückkehrerzahlen resultieren aus den weiterhin bestehenden bedeutenden Hindernissen für einen nachhaltigen Rückkehrprozess. Allumfassende Hindernisse für die Rückkehr von Flüchtlingen und der binnervertriebenen Bevölkerung (IDPs) sind die Sicherheitsbedenken. Sie sind gepaart mit einem Gefühl der Unsicherheit über den zukünftigen Status des Kosovo und den begrenzten Möglichkeiten im Kosovo, sich den Lebensunterhalt zu sichern. Ein weiteres Haupthindernis für die Rückkehr sind eigentumsbezogene Hindernisse, da Rückkehrer Schwierigkeiten haben, ihr Eigentum wiederzuerlangen, das sie bei ihrer Flucht aus dem Kosovo zurückgelassen haben. Infolgedessen haben viele Vertriebene, insbesondere Serben und Roma noch immer keine dauerhafte Lösung gefunden.“

<sup>6</sup> Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs über die UN-Übergangsverwaltung im Kosovo (Report of the Secretary-General on the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo), S/2006/45 (25. Januar 2006), Annex I - *Technical assessment of progress in implementation of the standards for Kosovo*, erstellt von dem Sondergesandten des Generalsekretärs für das Kosovo, Absatz 1 S. 9.

<sup>7</sup> Ebenda, Annex I, Absatz 7, S. 10.

<sup>8</sup> Verglichen mit 72 zwischen Januar und März 2005 gemeldeten Vorfällen wurden in der gleichen Zeitspanne dieses Jahres lediglich 19 solcher Vorfälle berichtet. Zu deren Opfern gehörten 12 Kosovo-Serben, sechs Kosovo-Albaner und ein Kosovo-Kroate, UNMIK Pressemeldung, UNMIK/PR/1554, 24. Mai 2006.

dieser Verbesserungen bleibt die Sicherheitssituation - wenn auch stabil - fragil und in gewisser Weise unvorhersehbar.<sup>9</sup> Während die Anzahl der an die Öffentlichkeit gebrachten schweren ethnisch-motivierten Verbrechen insgesamt zurückgegangen ist, sind serbische Volkszugehörige weiterhin von einer beachtlichen Zahl von Zwischenfällen betroffen.<sup>10</sup>

10. Angehörige ethnischer Minderheiten sind auch weiterhin Opfer von ethnisch motivierten sicherheitsrelevanten Zwischenfällen geringerer Intensität wie z.B. tätlichen und verbalen Angriffen und Drohungen, Brandstiftungen, Steinwürfen, Einschüchterungen, Belästigungen, Plünderungen, aber auch von schwereren Übergriffen, wie z.B. Schießereien und Ermordungen. Viele dieser Zwischenfälle werden nicht zur Anzeige gebracht, da die Opfer Vergeltungsmaßnahmen durch die aus der Mehrheitsgemeinschaft stammenden Täter befürchten. Zwischenfälle gegen Angehörige der albanischen Mehrheit wurden in der Nähe der Hauptbrücke von Mitrovica berichtet, wo es im Rahmen von Ausweiskontrollen durch serbische so genannte Brückenbeobachter u.a. zu Einschüchterungen und physischen Tötlichkeiten kam. Angehörige der Volksgruppe der Roma zögern, der kosovarischen Polizei (KPS) oder der serbischen Polizei (SUP), die im nördlichen Teil des Kosovo tätig ist, solche Zwischenfälle anzuzeigen.<sup>11</sup> Der Grund dafür liegt möglicherweise in ihrer sozial und wirtschaftlich schwachen Stellung und dem Mangel an Vertrauen in die Fähigkeit oder den

---

<sup>9</sup> Vgl. Bericht des Leiters der OSZE-Mission im Kosovo, Botschafter Werner Wnendt, an den Ständigen Rat, OSZE, Wien, 19. Januar 2006 (Report of the Head of the OSCE Mission in Kosovo, Ambassador Werner Wnendt, to the Permanent Council). Bezugnehmend auf das Internal Security Sector Review (ISSR)-Verfahren, das in Abstimmung mit einem Großteil der kosovarischen Gesellschaft durchgeführt wird, stellt der Bericht fest: „Das ISSR-Verfahren beginnt zu einem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitslage im Kosovo stabil, aber dennoch in gewisser Weise unvorhersehbar ist, zumal nach wie vor in erhöhtem Maße Spannungen zu verzeichnen sind. Insbesondere im Zusammenhang mit den Status-Gesprächen ist es im Interesse der etablierten politischen Schicht, der internationalen Gemeinschaft und aller Gruppen innerhalb des Kosovo, sicherzustellen, dass es nicht zu einem weit verbreiteten Ausbruch von Gewalttätigkeiten kommt.“ Vgl. hierzu auch den Bericht von Kai Eide (S/2005/635), vom 7. Oktober 2005, Abschnitt 45, S. 9.

<sup>10</sup> Im August 2005 wurden zwei Kosovo-Serben in Shtërpçë/Štrpce getötet, und der höchstrangige kosovo-serbische Polizeioffizier wurde im folgenden Monat erschossen. Am 27. August 2005 wurden durch Schüsse aus einem vorbeifahrenden Auto zwei Kosovo-Serben getötet und zwei weitere schwer verletzt. Diese vier Kosovo-Serben aus Lipjan/Lipljan, nahe Prishtinë/Priština waren nach einem Ausflug an einem Samstagabend auf dem Rückweg nach Lipjan/Lipljan mit dem Auto auf der Strecke von Shtërpçë/Štrpce nach Ferizai/Uroševac unterwegs. Diese beiden Vorfälle müssen erst noch gänzlich durch das KPS aufgeklärt werden, auch der genaue Hintergrund steht noch nicht fest. Unabhängig davon wurden die Todesfälle von den Serben als gezielt gegen ihre ethnische Gruppe gerichtet angesehen. Für eine ausführliche Darstellung der Wirkung solcher Vorfälle auf die allgemein fragile Sicherheitssituation in Kosovo siehe Human Rights Watch, 31. Dezember 2005, *Essential Background: Overview of human rights issues in Serbia and Montenegro* – Kosovo, S. 3.

<sup>11</sup> Vgl. die Stellungnahme zur Implementierung des Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten im Kosovo, Beirat für das Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, angenommen am 25. November 2005, Europarat (*Council of Europe*), ACFC/OP/I(2005)004, Abschnitt 53, S. 18: „Der Beirat stellt fest, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung inter-ethnisches Hasses fortgeschritten ist, einschließlich besonderer UNMIK-Vorschriften zum Verbot der Anstiftung zu nationaler, rassistischer, religiöser oder ethnischer Missstimmung oder Intoleranz und anderer rechtlicher Vorschriften mit in dieser Hinsicht wichtigen Garantien. Dabei besteht jedoch eine außerordentlich große Lücke zwischen den Normen und der Realität. Laut UNMIK nimmt die hohe Zahl der Gewalttaten gegen Personen, die einer Minderheitengemeinschaft angehören, nunmehr ab. Der Beirat nimmt nichtsdestoweniger zur Kenntnis, dass die Gewalt auch noch zu so späten Zeitpunkten wie Ende März 2004 verübt wurde und dass immer noch häufig von feindlichen inter-ethnischen Zwischenfällen berichtet wird. Darüber hinaus wird weithin angenommen, dass ein großer Teil der täglich stattfindenden Zwischenfälle inter-ethnischer Feindschaft und Hasses den Strafverfolgungsbehörden nicht berichtet wird. Dies liegt häufig an mangelndem Vertrauen in die entsprechenden öffentlichen Institutionen und in die Effektivität der verfügbaren Rechtsmittel.“

Willen der dortigen Behörden, sie vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen. Hinzu kommt, dass Roma nur selten das Gerichtssystem in Anspruch nehmen, z.B. weil sie in entlegenen Gebieten leben.<sup>12</sup>

11. Die Durchsetzung der Strafverfolgung wird von vielen Beobachtern als unzureichend bewertet, wenn es um strafrechtliche Handlungen mit ethnischem Hintergrund geht.<sup>13</sup> Das Unvermögen, die Täter vieler – bekannt gewordener – schwerer Straftaten einer gerechten Strafe zuzuführen, trägt zu einem Klima der Straflosigkeit bei, das durch die ethnisch ungleiche Zusammensetzung der örtlichen Strafverfolgungsbehörden noch verschärft wird.<sup>14</sup>

### *Tatsächliche und empfundene Unsicherheit*

12. Angehörige von ethnischen Minderheiten empfinden die gegenwärtige Situation weiterhin als unsicher und teilweise sogar gefährlich. Auch wenn nicht alle Zwischenfälle einen inter-ethnischen Hintergrund haben, so verschlimmern sie dennoch die inter-ethnischen Wahrnehmungen und Spannungen.<sup>15</sup> Die Verbreitung von Zwischenfällen geringerer Intensität, wie z.B. Belästigungen, Einschüchterungen, Steinwürfen, Graffiti, Beleidigungen und Bedrohungen hat einen negativen Einfluss auf das Maß an Vertrauen, welches die Minderheiten in die Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden haben, sie ausreichend zu schützen.

---

<sup>12</sup> Ebenda.

<sup>13</sup> Vgl. Überblick über das System der Strafjustiz im Kosovo 1999-2005, *Kosovo Review of the Criminal Justice System 1999-2005, Reforms and Residual Concerns*, OSCE, Department of Human Rights and Rule of Law, March 2006), S. 68. Vgl. zusätzlich den letzten Bericht von Human Rights Watch, *Not on the Agenda: The Continuing Failure to Address Accountability in Kosovo* Post March 2004, veröffentlicht am 30. März 2006; darin heißt es: „Das Versagen, viele der für Gewalt und Zerstörung vom März 2004 Verantwortlichen juristisch zu belangen, wird verbunden mit dem früheren Scheitern, Personen für die Kriegsverbrechen und die schwere Gewalt gegen Minderheiten in der Zeit von 1998 bis 2000 zur Verantwortung zu ziehen. Untersuchungen von Human Rights Watch deuten an, dass der Mangel bei der Ahndung dieser schweren Verbrechen den Fortschritt des Kosovo hin zu einem funktionierenden Staat behindert hat. Es besteht eine reelle Gefahr, dass, wenn der status-quo der Straflosigkeit weiter anhält, das Kosovo sich zu einem „fehlgeschlagenen Staat“ entwickelt, in dem Gesetzlosigkeit und Willkür herrscht und keine transparente, demokratische Gewalt regiert, unabhängig von der Identität der zukünftigen Führungsriege der Provinz.“

<sup>14</sup> Z.B. in Pejë/Peć gehören aus einer Gesamtzahl von 952 KPS Polizei-Beamten der lokalen Strafverfolgungsbehörde 114 Mitarbeiter einer Minderheit an. Davon sind 15 Roma/Ashkali/Ägypter und sieben Serben. Auch in Prizren besteht noch immer ein ethnisches Ungleichgewicht in den lokalen Sicherheitsbehörden, das insbesondere in Bezug auf die serbische Minderheit noch nicht proportional ist. Prizren hat sechs Gemeinden mit regionalen KPS HQ in Prizren-Stadt. Die Region hat 854 KPS Polizeibeamte, unter denen es lediglich zwei serbische Beamte gibt, und überhaupt keine Beamte anderer Minderheiten.

<sup>15</sup> Für weitere Ausarbeitungen dazu vgl. den Bericht des UN-Generalsekretärs über die UNMIK (Report of the Secretary-General on the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo) S/2006/45 (25 January 2006), Annex I, paragraph 49, S. 14. Vgl. des weiteren den Bericht des Leiters der OSZE-Mission im Kosovo (Report of the Head of the OSCE mission in Kosovo, Op. cit. Section 2): „Die Rückkehr von Binnenvertriebenen bzw. Flüchtlingen, die Minderheiten angehören, bleibt weiterhin unbedeutend. Trotz eines Rückgangs der registrierten Verbrechen im Großen und Ganzen sind doch die jüngsten Angriffe auf Angehörige von Minderheitengemeinschaften geeignet, zumindest eine wenigstens kurz andauernde negative Wirkung auf die Freizügigkeit zu bewirken – auch wenn es keinen Beweis dafür gegeben hat, dass die Motivation für diese Verbrechen einen ethnischen Hintergrund hatte.“

Dies gilt, obwohl sich die tatsächliche Anzahl der Zwischenfälle offenbar reduziert hat.<sup>16</sup> Das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit ist durch ineffektive Strafverfolgung, geringe Verurteilungszahlen und eine hohe Anzahl an ungelösten Fällen von Diebstahl und Plünderung geschwächt worden.<sup>17</sup> Der kumulative Effekt dieser Faktoren hat dazu geführt, dass sich ein Gefühl der Unsicherheit, insbesondere bei Angehörigen der Serben und zu einem geringeren Grad auch bei Angehörigen der Roma, verstärkt hat.<sup>18</sup>

### *Freizügigkeit*

13. Wie auch im Eide-Bericht dargelegt wurde, „ist die geringe Anzahl von berichteten inter-ethnischen Zwischenfällen teilweise auch darauf zurückzuführen, dass Minderheiten den Kontakt zur Mehrheitsbevölkerung vermeiden oder auf ein Minimum reduzieren.“<sup>19</sup> Ob tatsächlich oder empfunden, Angehörige von Minderheiten fühlen sich nach wie vor unsicher, wodurch ihre Freizügigkeit eingeschränkt wird.

14. Es gibt Gemeinden, in denen sich Minderheitenangehörige aus Sicherheitsgründen nicht frei bewegen können bzw. auf Eskorten oder speziell organisierte Transporte angewiesen sind. Die Einrichtung von Busverbindungen durch die Vereinten Nationen und die Bereitstellung anderer organisierter Transporte hat bei manchen Angehörigen ethnischer Minderheitengemeinden das Gefühl hervorgerufen, dass sich die Freizügigkeit verbessert hat. Trotzdem verbleiben die Menschen im Allgemeinen in Gebieten, in denen ihre Volksgruppe die Mehrheit darstellt.

15. Sicherheitsvorfälle wirken sich erheblich auf das Vertrauen der Minderheiten und die Freizügigkeit aus. So hat die UNMIK-CIVPOL Ende des Jahres 2005 mit der Eskortierung aller Busse auf der Strecke Dragash-Belgrad begonnen, nachdem bei einem Zwischenfall eine Panzerabwehrrakete auf einen Bus in Prizren abgefeuert worden war. Die kosovo-serbischen Gemeinden von Čaglavica/Çagllavicë bis Graçanicë/Graçanica und Obiliq/Obilić fordern weiter KFOR und KPS Patrouillen, um ihre Kinder zur Schule zu begleiten, um Steinwürfe durch – vermutlich – Angehörige der albanischen Mehrheitsbevölkerung zu vermeiden. Zwischenfälle mit Steinwürfen betrafen im März und Mai 2006 Busse in der Region von Pejë/Peç auf dem Weg nach Mitrovicë/a in Rudik/Rudnik, Skenderaj/Srbica und in Shipol/Šiploj, einem südlichen Außenbezirk von Mitrovicë/a.

16. Im Juli 2005 wurde die Hauptbrücke, die das nördliche und südliche Mitrovicë/a verbindet, 24 Stunden für den Verkehr geöffnet. Bis August überquerten ca. 80 Fahrzeuge pro Tag die Brücke in beide Richtungen. Danach wurde die Überwachung eingestellt, da der Verkehr zur Routine wurde. Nichtsdestotrotz wird berichtet, dass sich Serben, die die Brücke überqueren,

---

<sup>16</sup> Die UNMIK-Polizei hat kürzlich festgestellt, dass von Januar bis Anfang Mai diesen Jahres 1.408 Konvois von Kosovo-Serben von KPS eskortiert worden sind. Dabei wurde bemerkt, dass es insgesamt sechs Vorfälle von Steinwürfen auf diese Konvois gegeben hat und dass die Polizei in diesen Fällen fünf Verhaftungen vorgenommen hat.

<sup>17</sup> Siehe den Bericht von Kai Eide, a.a.O. Executive summary, S. ii-iii.

<sup>18</sup> Human Rights Watch gibt an: „Während die meisten der Häuser von Minderheiten, die im März 2004 zerstört wurden, wieder aufgebaut worden sind, haben Vertriebene, die versucht haben, ihre Häuser zu besuchen, von anhaltenden Drohungen und Einschüchterungen berichtet. Personen albanischer Herkunft, die in mehrheitlich serbisch geprägten Gebieten leben, oder die in diese Regionen reisen, haben Ähnliches berichtet“, vgl. den Bericht von Human Rights Watch, a.a.O., S. 3.

<sup>19</sup> Vgl. den Bericht von Kai Eide, a.a.O., S. 9, Absatz 47.

nicht sicher fühlen, sich im Süden von Mitrovicë/a frei zu bewegen; umgekehrt genießen Kosovo-Albaner keine volle Freizügigkeit im Norden von Mitrovicë/a.<sup>20</sup>

17. Die Freizügigkeit für Roma in Mitrovicë/a ist nach wie vor beschränkt; es gibt lediglich kleine Anzeichen von Verbesserungen. Mit Ausnahme des Zuges nach Nord-Mitrovicë/a genießen Roma, die in serbischen Enklaven leben, keine Freizügigkeit außerhalb ihrer Dörfer. Einige der Roma-Rückkehrer, die sich in Asylaufnahmelandern als Ägypter oder Aschkali bezeichneten, haben ein Gefühl der Unsicherheit zum Ausdruck gebracht und ihre eingeschränkte Freizügigkeit erschwert oder verhindert den Zugang zu grundlegenden Versorgungsleistungen. Gleichermaßen bleiben zwangsweise zurückgeführte ethnische Albaner (als Minderheit) im Süden von Mitrovicë/a intern vertrieben. Ihre Freizügigkeit ist im Norden von Mitrovicë/a, wo ihr Eigentum oft besetzt ist, beschränkt.

### ***Zugang zu Grundversorgung und Beschäftigung***

18. Angehörige ethnischer Minderheiten sind immer noch gravierenden Hindernissen beim Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen in den Bereichen des Gesundheitswesens, des Schulwesens, der Justiz und der öffentlichen Verwaltung ausgesetzt.<sup>21</sup> Sowohl die tatsächliche als auch empfundene Unsicherheit sowie die eingeschränkte Freizügigkeit haben einen negativen Einfluss auf den Zugang von Minderheiten zu öffentlichen Dienstleistungen. Das diskriminierende Verhalten von einigen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes und die geringe Vertretung von Minderheiten in den Verwaltungsstrukturen sind weitere Hemmnisse dafür, grundlegende Rechte wahrzunehmen.<sup>22</sup>

19. Angehörige der Roma-Volksgruppe haben erschwerten Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen.<sup>23</sup> Die meisten Roma leben in irregulären Siedlungen mit äußerst begrenzten wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten. Roma sind bei der Beschäftigungssuche Diskriminierungen ausgesetzt und nur wenige werden von Gemeinden angestellt, die in der Regel dazu tendieren, ihre Minderheitenquoten mit Angehörigen der serbischen Minderheit zu besetzen.<sup>24</sup>

---

<sup>20</sup> Vgl. den Bericht des UN-Generalsekretärs über die Aktivitäten der UNMIK (Report of the Secretary-General on the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo), a.a.O.; Annex I, S. 15, Abschnitt 53.

<sup>21</sup> Vgl. Ergebnisse der Bewertung der Lage von Gemeinden und Rückkehrern im Kosovo, European Agency for Reconstruction (EAR), Februar 2006, Abschnitt 39. Der Bericht wurde von der EAR in Auftrag gegeben, um die Lage der Gemeinden und Rückkehrer im Kosovo zu bewerten.

<sup>22</sup> Laut dem Eide-Bericht ist „die Anzahl der Kosovo-Serben und Angehörigen anderer Minderheiten in den Verwaltungsstrukturen der provisorischen Behörden ebenfalls gering“. a. a. O.

<sup>23</sup> Vgl. die „Institution des Ombudsmann im Kosovo“, 5. Jahresbericht von Juni 2005 (Ombudsperson Institution in Kosovo, Fifth Annual Report of June 2005); Bezugnahme auf Gesundheit (S. 36), Beschäftigung (S. 39) und Erziehung (S. 41).

<sup>24</sup> Der Vertreter des UN-Sondergesandten zu Menschenrechtsfragen von Binnenvertriebenen, Walter Kälin, führt in seinem Bericht von September 2005 die Roma-Minderheit als eine der meist gefährdeten Gruppen auf. (Report of Mr. Walter Kaelin, Representative of the Secretary-General on the human rights of internally displaced persons, Note by the Secretary-General, document A/60/338, 7 September 2005, [www.ohchr.org/english/bodies/chr/docs/ga60/A.60.338.pdf](http://www.ohchr.org/english/bodies/chr/docs/ga60/A.60.338.pdf). Vgl. auch seinen Bericht (Mission Report to Serbia and Montenegro) E/CN.4/2006/71/Add.5 vom 9. Januar 2006, erhältlich unter: [www.ohchr.org/english/issues/idp/visits.htm](http://www.ohchr.org/english/issues/idp/visits.htm).

20. Parallelstrukturen existieren weiterhin in allen Gemeinden mit hohem serbischen Bevölkerungsanteil.<sup>25</sup> In diesen Gemeinden ist der Zugang zur öffentlichen Daseinsvorsorge innerhalb dieser Parallelstrukturen für Roma und Kosovo-Albaner nicht möglich, wenn sie nicht im Besitz einer serbisch-montenegrinischen Identitätskarte sind. Personen, die in abgelegenen Gegenden wohnen, sind - beispielsweise in medizinischen Notfällen - besonders gefährdet.

21. Die eingeschränkte Freizügigkeit von Minderheiten führt dazu, dass sie begrenzte Möglichkeiten haben, einer bezahlten Beschäftigung nachzugehen. Die Arbeitslosenquote wird im Kosovo auf über 50 Prozent geschätzt. Dieses Problem wird für Minderheiten noch durch die Tatsache verstärkt, dass der Weg zum Arbeitsplatz oft schwierig und gefährlich ist. Darüber hinaus halten Sicherheitsprobleme eine große Anzahl von Bewohnern ländlicher Gebiete davon ab, ihre Felder zu bestellen und somit ihr Einkommen zu sichern.<sup>26</sup> Diese Beschränkungen führen dazu, dass viele Familien nicht in der Lage sind, ihren grundlegenden Lebensunterhalt zu decken.

### ***Lösung von Unterbringungs-, Grundstücks- und Eigentumsfragen***

22. Alle Personen sollten entweder das Recht haben auf Wiedererlangung ihrer ursprünglichen Unterkunft, ihres Grundstücks und/oder Eigentums (gewerblich oder landwirtschaftlich), das ihnen während eines Konflikts willkürlich oder rechtswidrig entzogen wurde oder für die tatsächliche Unmöglichkeit, ihre Unterkunft, ihr Grundstück und/oder Eigentum wiederzuerlangen, entschädigt werden. Während die UNMIK am 4. März 2006 Regelung Nr. 2006/10 (über die Lösung der Probleme mit Ansprüchen, die sich auf privates unbewegliches Vermögen beziehen, einschließlich landwirtschaftlichen und sonstigen gewerblichen Eigentums) verabschiedet hat, bleibt die Anzahl der illegal besetzten Grundstücke, die zurückgegeben werden, gering. Außerdem gibt es nach wie vor kein effektives Verfahren zur Rückgabe und Entschädigung von Eigentum.<sup>27</sup>

23. Eine große Anzahl von binnenvertriebenen Minderheitsangehörigen erlangt zurückgewährtes Eigentum aufgrund der problematischen Sicherheitslage und anderer Rückkehrhindernisse nicht tatsächlich zurück. Nach der Zwangsräumung von illegalen Besetzern, kommt es oft zu Plünderungen oder Wiederbesetzung von Grundstücken, da die rechtmäßigen Eigentümer oft nicht in der Lage oder aufgrund von Sicherheitsbedenken nicht willens sind, ihre Häuser wieder in Besitz zu nehmen. In solchen Fällen müssen die rechtmäßigen Eigentümer aber von Rechts wegen erneut den Rechtsweg beschreiten, um ihr Eigentum von illegalen Besetzern räumen zu lassen.

---

<sup>25</sup> Vgl. den Bericht des UN-Sondergesandten im Kosovo, a. a. O., Annex I, S. 10, Abschnitt 14.

<sup>26</sup> Vgl. z. B. *EC for Democracy through Law* (Venice Commission), „Opinion on Human Rights in Kosovo“ (11. Oktober 2004) CDL-AD (2004) 033, Abschnitt 34.

<sup>27</sup> Vgl. Bericht des UN-Sondergesandten im Kosovo, a. a. O., Annex I, S. 22, Absatz 115, der besagt: „Der Schutz von Eigentumsrechten im Kosovo bleibt extrem schwach und bedarf dringend einer Stärkung. Illegale Bebauung wird sowohl von Individuen als auch von Bauunternehmen betrieben, sowohl auf illegal besetztem Bauland anderer als auch durch die Grundstückseigentümer, aber ohne behördliche Genehmigung. Sorgen vor möglichen rechtswidrigen Enteignungen durch kommunale Träger bleiben bestehen, auch in Bezug auf Land, das Minderheiten-Gemeinden gehört. Illegale Besetzung und Nutzung von Eigentum ist ein weit verbreitetes Phänomen. Gesetzgebung, Gerichte und Verwaltungsstrukturen im Kosovo müssen deutlich gestärkt werden, um solche Verbrechen erkennen, beheben und bestrafen zu können. Die Regierung und öffentliche Verwaltung müssen dabei mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie disziplinarische Maßnahmen gegen Staatsbedienstete, die fremdes Eigentum illegal erwerben, durchsetzen. Gerichte, lokale Behörden und Polizei müssen ihre Bemühungen intensivieren, um das Recht in Eigentumsfragen schneller und konsequenter durchzusetzen“.

#### IV. Personen mit besonderem Schutzbedürfnis

##### Kosovo-Serben, Roma und Kosovo-Albaner in einer Minderheitensituation

24. Vor dem Hintergrund der derzeit fragilen Sicherheitssituation im Kosovo und der nach wie vor vorherrschenden Einschränkungen grundlegender Menschenrechte der Kosovo-Serben, Roma und Kosovo-Albaner in einer Minderheitensituation bekräftigt UNHCR seine Auffassung, dass für Angehörige dieser Volksgruppen nach wie vor ein Verfolgungsrisiko besteht und diese Minderheiten in ihren jeweiligen Zufluchtsstaaten als Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge betrachtet werden sollten. Für den Fall, dass ein Staat nach nationaler Gesetzeslage keinen Flüchtlingsstatus gewähren kann, aber die Person nicht vom internationalen Schutz ausgeschlossen ist, sollte komplementärer Schutz gewährt werden. Die Rückkehr von Angehörigen dieser Personengruppen sollte ausschließlich auf einer strikt freiwilligen Grundlage erfolgen. Personen, die den Wunsch äußern, freiwillig zurückzukehren, sollten dies aus freiem Willen und in voller Kenntnis der gegenwärtigen Situation im Kosovo tun können.

25. Andererseits geht UNHCR angesichts der im vergangenen Jahr positiven Entwicklung der Sicherheitssituation im Kosovo davon aus, dass Angehörige der Aschkali und Ägypter im Allgemeinen nicht mehr internationalen Schutzes bedürfen. Asylbegehren von Angehörigen dieser Volksgruppen sollten daher auf der Grundlage von Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 und dem Protokoll von 1967 einzelfallbezogen geprüft werden. Nichtsdestotrotz sollte unter den gegenwärtigen politischen und sozio-ökonomischen Verhältnissen die Rückkehr von Angehörigen dieser beiden Personengruppen, die nicht international schutzbedürftig sind, aufgrund der begrenzten Aufnahmekapazitäten im Kosovo schrittweise erfolgen, um politisch und gesellschaftlich destabilisierende Faktoren während der Verhandlungen über den Status des Kosovo zu vermeiden.

##### Anderere Personen mit besonderen Schutzbedürfnissen

26. In der gegenwärtig komplexen Situation im Kosovo können auch Personen, die nicht einer der oben ausdrücklich genannten Personengruppen angehören, eine begründete Furcht vor Verfolgung aus einem der Konventionsgründe haben. Diese Personen können aus Volksgruppen stammen, die nicht als besonders schutzbedürftig bezeichnet wurden oder anderen schutzbedürftigen Personengruppen angehören. Nicht abschließende Beispiele dafür sind:

- Personen in gemischt-ethnischen Ehen oder von gemischt-ethnischer Abstammung/Herkunft;
- Personen, die der Zusammenarbeit mit dem serbischen Regime nach 1990<sup>28</sup> verdächtigt werden;
- Opfer von Menschenhandel.<sup>29</sup>

---

<sup>28</sup> Die inter-ethnischen Gewaltausbrüche im März 2004 sind ein Indiz für den starken Widerstand gegenüber Personen im Kosovo, die enger Verbindungen zu Kosovo-Serben oder zu serbischen Strukturen in der Vergangenheit oder in der Gegenwart verdächtigt werden.

<sup>29</sup> Vgl. UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Die Anwendung des Art. 1 A (2) der Genfer Konvention und/oder des Protokolls von 1967 bezüglich des Flüchtlingsstatus auf Opfer von Menschenhandel und auf von diesem Handel gefährdete Personen HCR/GIP/06/07, 7. April 2006. Zum Risiko von Personen aus dem Kosovo, Opfer von Menschenhandel zu werden, siehe z. B. UNICEF, „Trafficking in Children in Kosovo“ (Juni 2004) und Human Rights Watch, „Country Summary –

27. Darüber hinaus können andere Asylsuchende aus dem Kosovo, die nicht die Voraussetzungen des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 erfüllen, vor einer Abschiebung geschützt sein, wenn ihre Rückführung einen Verstoß gegen internationale oder regionale Menschenrechtsabkommen darstellen würde.

#### **V. Anwendung der internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative auf ethnische Minderheiten mit besonderem Schutzbedürfnis**

28. Wenn Asylbegehren von Personen aus dem Kosovo geprüft werden, mögen manche Staaten dazu neigen zu prüfen, ob für diese in anderen Teilen Serbiens eine interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative besteht. Auf der Grundlage der UNHCR Richtlinien geht UNHCR davon aus, dass wegen der Umstände, denen binnervertriebene Personen in Serbien ausgesetzt sind, die interne Flucht grundsätzlich keine relevante oder zumutbare Alternative zu internationalen Schutzmechanismen darstellt.<sup>30</sup>

29. UNHCR empfiehlt Aufnahmestaaten davon abzusehen, ethnische Minderheiten aus dem Kosovo mit besonderem Schutzbedürfnis unter Anwendung der internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative in andere Teile Serbiens abzuschicken. Dies könnte zu erneuter interner Vertreibung führen, was dem Geist der UN Sicherheitsratsresolution 1244 gerade widerspräche.<sup>31</sup> Dies gilt angesichts ihrer besonderen Gefährdung in Serbien insbesondere für Roma aus dem Kosovo. Die zwangsweise Rückführung von Minderheiten mit besonderem Schutzbedürfnis in andere Gebiete Serbiens würde daher keine sinnvolle Alternative zum internationalen Flüchtlingsschutz oder zu einer dauerhaften Lösung für die Vertriebenen darstellen.

#### **Der Relevanz-Test: *Ist das Gebiet der Neuansiedlung für die betreffende Person tatsächlich, sicher und auf legalem Wege zugänglich?***

30. Auch wenn der tatsächliche Zugang nach Serbien möglich ist und Minderheiten dort in der Regel keine Verfolgung fürchten, so ist im Rahmen der Relevanz-Analyse von besonderer Wichtigkeit festzustellen, ob ein Asylsuchender auch rechtmäßig Zugang in andere Teile von Serbien (ohne Kosovo) hat. Personen, die einer schutzbedürftigen ethnischen Minderheit im Kosovo angehören und in Serbien (ohne Kosovo) Schutz suchen, haben große Schwierigkeiten, dort rechtlichen Schutz zu erhalten. Bestehende Verwaltungspraktiken im Zusammenhang mit der Registrierung und Ausstellung von Personenstandsdokumenten stellen schwerwiegende Hindernisse für die Begründung eines rechtmäßigen Aufenthaltes dar und erzeugen Druck zur Weiterwanderung in andere Gebiete mit der Folge einer Kette weiterer Vertreibungen.

---

Serbia and Montenegro“ (Januar 2005). Siehe auch OSCE, ODIHR, „Awareness Raising for Roma Activists on the Issue of Trafficking in Human Beings in South-Eastern Europe“, Warschau, April 2006.

<sup>30</sup> Siehe UNHCR-Richtlinie zum internationalen Schutz, „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ („Internal Flight or Relocation Alternative“) im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) der Genfer Konvention und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/03/04, Genf, 23. Juli 2003.

<sup>31</sup> Appelle, „von der Rückführung von Angehörigen gefährdeter Gemeinschaften und besonders gefährdeter Personen in instabile Regionen Abstand zu nehmen, wo diese Gefahr laufen, zu binnervertriebenen Personen ohne die notwendige Unterstützung und den Schutz ihrer Rechte zu werden“, sind von Herrn W. Kälin im Anschluss an seinem Besuch in Kosovo im Juli 2005 und seine Bewertung der dortigen Lage gemacht worden. Vgl. Bericht von W. Kälin, UN-Sondergesandter zu Menschenrechtsfragen von Binnenvertriebenen, a.a.O. Abschnitt 31.

31. In Serbien ist der Zugang zu Grundversorgungsleistungen, wie z.B. medizinischer Versorgung, Arbeitslosenunterstützung, Rente, Unterkunft und Ausbildung abhängig von der Registrierung als Bewohner oder als Binnenvertriebener und nicht allein vom Besitz der serbischen Staatsangehörigkeit. Auch wenn es Personen aus dem Kosovo formell möglich ist, einen ständigen Wohnsitz in Serbien anzumelden, so ist es vielen praktisch unmöglich, da sie ihren Wohnsitz nicht nachweisen können. Personen, die spontan aus dem Kosovo einreisen, sowie nach Serbien zwangsweise zurückgeführten Personen ist es darüber hinaus trotz ihrer Situation einer sekundären Vertreibung nicht möglich, als Binnenvertriebene registriert zu werden. Viele werden auf diese Weise ihrer grundlegenden bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte beraubt, was einen Prozess der rechtlichen und sozio-ökonomischen Ausgrenzung fördert.

32. Bestehende Verwaltungspraktiken im Zusammenhang mit vorzulegenden Dokumenten stellen eine weitere Schwierigkeit für einen effektiven Rechtsschutz dar. Viele Angehörige der Kosovo-Roma sowie einige Kosovo-Serben besitzen keine Personenstandsdokumente.<sup>32</sup> Um sich anzumelden bzw. um Personenstandsdokumente zu erhalten, müssen Personen aus dem Kosovo persönlich bei abgelegenen zuständigen Behörden vorsprechen.<sup>33</sup> Oft wird das ohnehin schon langwierige Verwaltungsprozedere dadurch erschwert, dass das geltende Recht nicht umgesetzt wird, dass die von der UNMIK bzw. von den serbischen Behörden ausgestellten Dokumente gegenseitig nicht anerkannt werden, und dass es einen großen Rückstand in der Bearbeitung der Fälle vor den kosovarischen Gerichten gibt. Ohnehin lange Verwaltungsverfahren werden zusätzlich erschwert, indem geltendes Recht vielerorts nicht umgesetzt wird, von der UNMIK bzw. von serbischen Behörden ausgestellte Dokumente gegenseitig nicht anerkannt werden und ein großer Rückstand anhängiger Fälle vor kosovarischen Gerichten besteht.

***Die Zumutbarkeitsanalyse: Kann der Asylbewerber im Falle der Rückkehr nach Serbien und Montenegro ein relativ normales Leben ohne unangemessene Härten führen?***

33. UNHCR ist der Ansicht, dass die Anwendung der internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative angesichts der großen Härten, denen Angehörige von Minderheiten aus dem Kosovo im Falle einer Neuansiedlung ausgesetzt sind, nicht zumutbar ist. In Serbien (ohne Kosovo) befinden sich zur Zeit 225.000 Binnenvertriebene aus dem Kosovo und circa 115.000 Flüchtlinge wobei die allgemein schwierige sozio-ökonomische Situation durch hohe Arbeitslosigkeit und ein sehr leistungsschwaches Sozialsystem geprägt ist. Obwohl aus dem Kosovo stammende Personen, die spontan nach Serbien kommen oder die zwangsweise zurückgeführt werden, ähnlichen Problemen ausgesetzt sind wie Binnenvertriebene, erhalten sie doch im Gegensatz zu diesen keinerlei humanitäre Hilfe. Die begrenzten Kapazitäten der staatlichen Institutionen, mit der zusätzlichen Bürde der zwangsweise zurückgeführten Personen umzugehen, reduziert die Aussichten für Minderheiten aus dem Kosovo weiter, einen angemessenen Lebensstandard im Falle ihrer Rückkehr zu erreichen.

34. Das Fehlen des Zugangs zu angemessenem sozialem Wohnen stellt eines der dringendsten Probleme der Angehörigen von Minderheiten aus dem Kosovo für die vollumfängliche Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in Serbien dar.

---

<sup>32</sup> Die allgemeine Ausgrenzung dieser Minderheiten sowie das Meldesystem der früheren Bundesrepublik Jugoslawien verhinderten auch vor 1999 bereits in zahlreichen Fällen die zivile Registrierung oder den Erwerb von Personenstandsdokumenten. Darüber hinaus wurden viele Personenregister infolge des Kriegs zerstört, verlagert oder gingen sogar komplett verloren.

<sup>33</sup> Die Personenregister wurden mit dem Abzug der jugoslawischen Truppen aus dem Kosovo im Juni 1999 nach Serbien verlagert. Die Personenregister wurden mit den Registern der dortigen Gemeinden zusammengelegt.

Aufgrund fehlender Kapazitäten und finanzieller Mittel stellen die serbischen Behörden für aus dem Kosovo stammende Personen keine Unterkünfte bereit, mit Ausnahme von 5.374 Binnenvertriebenen, die in provisorischen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind. Viele Roma aus dem Kosovo haben in illegalen Ansiedlungen bestehend aus behelfsmäßigen Hütten, Metallcontainern oder anderen unterdurchschnittlichen Unterkünften Obdach gefunden, wo sie oft unter besonders schwierigen Umständen leben (keine Elektrizität, kein fließendes Wasser, keine Sanitäranlagen und keine sonstige soziale Grundversorgung).<sup>34</sup>

35. Nur 11 Prozent aller Roma-Siedlungen in Serbien erfüllen die Bedingungen für ein Leben in Würde. Der laufende Privatisierungsprozess hat dazu geführt, dass immer mehr Roma-Siedlungen geräumt werden, zumal nach gegenwärtiger Rechtslage dort vorher nicht geprüft werden muss, ob eine alternative Unterkunft vorhanden ist. Dies führt zu steigender Obdachlosigkeit, körperlicher Verletzung, Gesundheitsproblemen, Unsicherheit, der Entfernung von Kindern aus ihrem schulischen Umfeld und Arbeitsplatzverlust. Darüber hinaus muss betont werden, dass nur 12 Prozent der Roma-Bevölkerung in Serbien über ein regelmäßiges Einkommen verfügt, nur 7 Prozent der Roma-Bevölkerung in den Genuss regelmäßiger ärztlicher Behandlungen kommt und Roma-Kinder drei bis zehnmal so oft an gesundheitlichen Problemen leiden wie andere Kinder in Serbien. Rassentrennung in Schulen ist ein schwerwiegendes Problem. 75 Prozent der Roma, Aschkali und Ägypter in Serbien leben in extrem schwierigen Lebensumständen in erbärmlicher Armut.<sup>35</sup>

## VI. Humanitäre Kategorien

36. In Bezug auf Einzelpersonen, die keines internationalen Schutzes bedürfen, sollten deren spezielle Bedürfnisse im Kontext der Rückkehr in Betracht gezogen werden, insbesondere unter Berücksichtigung des begrenzten kosovarischen Sozialsystems. Die folgenden besonders verletzbaren Personen fallen unter diese Kategorie:

- Alleinstehende ältere Menschen ohne Angehörige oder anderweitige soziale Unterstützung in ihrer Gemeinschaft im Kosovo;
- Unbegleitete Kinder ohne Angehörige oder Betreuungspersonen im Kosovo und deren Rückkehr in das Kosovo nicht dem Kindeswohl entspricht.

37. Die Rückführung unbegleiteter Kinder, für die Angehörige oder Betreuungspersonen im Kosovo ermittelt wurden, sollte außerdem nur nach ausreichender Vorankündigung und geeigneten Maßnahmen des rückführenden Staates erfolgen, die die lückenlose Fürsorge und den ununterbrochenen Schutz der betreffenden Kinder sicherstellen.

UNHCR  
Juni 2006

---

<sup>34</sup> Siehe den Bericht von Walter Kälin, UN-Sondergesandter zu Fragen der Menschenrechte von Binnenvertriebenen, a.a.O., Abschnitt 36.

<sup>35</sup> Wie von den Vertretern der serbischen Behörden bei dem Treffen von Mai 2005 zum Thema „Die Rolle der Lokalbehörden im Jahrzehnt der Roma-Einbeziehung“ geäußert wurde. Das Treffen wurde vom Ministerium für Menschen- und Minderheitenrechte von Serbien und Montenegro organisiert.